

Vorlagefrage

Ist der Ursprung einer Ware nicht nachgewiesen, wenn für die Ware eine Teilwarenverkehrsbescheinigung nach Artikel 20 des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 17. Februar 2006 ⁽¹⁾ ausgestellt wurde, obwohl die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben waren, weil sich die Ware im Zeitpunkt der Ausstellung der Teilwarenverkehrsbescheinigung nicht unter der Überwachung der ausstellenden Zollbehörde befand?

⁽¹⁾ ABl. L 73, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 10. Dezember 2012 — Société Reggiani SpA Illuminazione/Ministre de l'Économie et des Finances

(Rechtssache C-618/12)

(2013/C 101/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Société Reggiani SpA Illuminazione

Berufungsbeklagter: Ministre de l'Économie et des Finances

Vorlagefrage

Beeinträchtigt Art. 2 der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 ⁽¹⁾ dadurch die Niederlassungsfreiheit, dass er den Erstattungsanspruch allein auf bewegliche Gegenstände beschränkt?

⁽¹⁾ Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 2. Januar 2013 — Agentur für Arbeit Krefeld — Familienkasse gegen Susanne Fassbender-Firman

(Rechtssache C-4/13)

(2013/C 101/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: Agentur für Arbeit Krefeld — Familienkasse

Klägerin und Revisionsbeklagte: Susanne Fassbender-Firman

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es im Ermessen des zuständigen Trägers des Beschäftigungsmitgliedstaats steht, Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 anzuwenden, wenn im Wohnmitgliedstaat der Familienangehörigen kein Antrag auf Leistungsgewährung gestellt wird?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Aufgrund welcher Ermessenserwägungen kann der für Familienleistungen zuständige Träger des Beschäftigungsmitgliedstaats Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 anwenden, als ob Leistungen im Wohnmitgliedstaat der Familienangehörigen gewährt würden?
3. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Inwieweit unterliegt die Ermessensentscheidung des zuständigen Trägers der gerichtlichen Kontrolle?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149, S. 2, in der durch Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl. 1997 L 28, S. 1, geänderten Fassung.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2013 von Gabi Thesing und Bloomberg Finance LP gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 29. November 2012 in der Rechtssache T-590/10, Gabi Thesing, Bloomberg Finance LP/Europäische Zentralbank

(Rechtssache C-28/13 P)

(2013/C 101/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Gabi Thesing und Bloomberg Finance LP (Prozessbevollmächtigte: M. Stephens und R. Lands, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts vom 29. November 2012 in der Rechtssache T-590/10 wegen rechtsfehlerhafter Entscheidung aufzuheben;

— die mit Schreiben vom 17. September 2010 und 21. Oktober 2010 übermittelte Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB), mit der sie den Zugang zu den von den Rechtsmittelführerinnen gemäß des Beschlusses der EZB vom 4. März 2004 (EZB/2004/3) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB⁽¹⁾ verlangten Dokumenten verweigerte, aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

- i) offensichtlicher Beurteilungsfehler der EZB und/oder Befugnismissbrauch bei ihrer Entscheidung;
- ii) die einzige rechtmäßige Verfahrensweise für die EZB hätte bestand darin, antragsgemäß den Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu gewähren;

— das Urteil des Gerichts, soweit den Rechtsmittelführerinnen die Kosten der EZB auferlegt wurden, wegen rechtsfehlerhafter Kostenentscheidung aufzuheben;

— hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung im Einklang mit der Rechtsauffassung des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft

- Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 (EZB/2004/3), der eine Ausnahme zu dem allgemeinen Recht nach Art. 2 dieses Beschlusses auf Zugang zu Dokumenten vorsehe, falsch ausgelegt;
- entschieden, dass die EZB zu dem Schluss habe kommen können, dass die Verbreitung der beantragten Dokumente die Europäische Wirtschaftspolitik beeinträchtigen würde;
- Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention falsch ausgelegt;
- das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses der EZB außer Acht gelassen;
- über die Kosten entschieden.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Januar 2013 von Nexans France SAS, Nexans SA gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 14. November 2012 in der Rechtssache T-135/09, Nexans France SAS, Nexans SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-37/13 P)

(2013/C 101/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Nexans France SAS, Nexans SA (Prozessbevollmächtigte: M. Powell, Solicitor, Rechtsanwalt J.-P. Tran-Thiet, G. Forwood, Barrister und Rechtsanwältin A. Rogers)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit der zweite Teil des ersten Klagegrundes, mit dem geltend gemacht wurde, dass die geografische Reichweite der unangemeldeten Nachprüfungsentscheidung zu weit und zu ungenau war, zurückgewiesen wurde;

— die unangemeldeten Nachprüfungsentscheidung anhand der dem Gerichtshof vorliegenden Informationen für nichtig zu erklären, soweit die geografische Reichweite zu weit, nicht hinreichend gerechtfertigt und zu ungenau war, hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung im Einklang mit der Rechtsauffassung des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen;

— das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit Nexans die eigenen und die Hälfte der Kosten, die der Kommission im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind, auferlegt wurden, und der Kommission die Nexans im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen;

— der Kommission alle Nexans in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe die Klage der Rechtsmittelführerinnen auf Nichtigerklärung der unangemeldeten Nachprüfungsentscheidung insofern zu Unrecht abgewiesen, als diese zu ungenau, ihre geografische Reichweite zu weit und sie auf jegliche vermuteten Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die „wahrscheinlich weltweit [gelten]“ würden, anwendbar gewesen sei. Darüber hinaus sei die Entscheidung des Gerichts über die Kosten fehlerhaft.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 42.